

Bewerberhinweise

Vergabeverfahren AOK SAN 2026-0021: Gegenstand der Leistung ist die Prüfung und Testierung der Jahresrechnung für das Jahr 2024 der AOK Sachsen-Anhalt einschließlich des Sondervermögens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und der Pflegekasse gemäß § 77 SGB IV unter Beachtung der Vorgaben des § 31 SVHV sowie der weiteren für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften.

Bedingungen für das Vergabeverfahren

I. Gegenstand der Ausschreibung

- 1.1. Ziel der Prüfung ist die Feststellung, dass die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden sind, die Jahresrechnungen insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln, sowie der Haushaltsvollzug ordnungsgemäß und richtig ist. Die Besonderheiten der Krankenkassen sind zu berücksichtigen.
- 1.2. Wenn im Folgenden von Bietern die Rede ist, sind Bietergemeinschaften ebenfalls gemeint, es sei denn, Unterschiede zwischen Bietern und Bietergemeinschaften werden ausdrücklich angesprochen.
- 1.3. Soweit im Rahmen der Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form der besseren Lesbarkeit halber verallgemeinernd und wertungsfrei verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter (Generisches Maskulinum). Darüber hinaus wird der vereinfachten Lesbarkeit halber bei Erklärungen des Bieters davon ausgegangen, dass in der Form einer Personenmehrheit („Wir bieten...“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.

II. Rahmenbedingungen der Ausschreibung

1. Auftraggeberin/Ansprechpartner

Die AOK Sachsen-Anhalt führt das Vergabeverfahren durch.

Anschrift:

AOK Sachsen-Anhalt

0.7.5 FB Justizariat/ Vergabestelle

Lüneburger Str. 4

39106 Magdeburg

Ansprechpartnerin bei der AOK Sachsen-Anhalt während des Vergabeverfahrens ist:

Frau Katja Wartenberg

Tel.: 0391 2878-45327

Fax.: 0391 2878-845327

E-Mail: katja.wartenberg@san.aok.de

Auskünfte und Antworten anderer Stellen sowie Auskünfte und Antworten, die außerhalb des dafür vorgesehen Verfahrens (III.2.2) gegeben werden, sind nicht verbindlich.

2. Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Grundsätzlich gilt, dass Bieterinnen und Bieter keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung stellen sollen, da die vorliegenden Zwecke nicht erforderlich sind. Zur gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation der Verfahren nach § 6 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. § 8 Abs. 4 der Vergabeverordnung (VgV) werden jedoch auch diese Angebote streng unter Verschluss für drei Jahre ab Erteilung des Zuschlags aufbewahrt und dann mit einer Umsetzungsfrist von einem Monat gelöscht bzw. vernichtet.

2. Grundsätzlich gilt ferner, dass Bieterinnen und Bieter dafür Sorge zu tragen und sicher zu stellen haben, dass die von ihnen in Angeboten übermittelten personenbezogenen Daten für die Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens, der Verfahrensdokumentation sowie der eventuellen Auftragsausführung und daraus resultierender Aufbewahrungspflichten vom Auftraggeber vollumfänglich genutzt werden können. Zur Bestätigung ist die ausgefüllte und unterschriebene „**Erklärung zum Datenschutz im Vergabeverfahren**“ mit dem Angebot einzureichen.

Zulässige Kategorien personenbezogener Daten (Namen, Adressdaten, Lebensläufe etc.), die der Auftraggeberin im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt werden, werden zu folgenden Zwecken mit den nachfolgend dargestellten weiteren Eigenschaften verarbeitet:

a) Erster Zweck ist die Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive dessen gesetzlich vorgeschriebener Dokumentation. Dies betrifft im Wesentlichen die Kommunikation im Verfahren, die Eignungsprüfung sowie die Angebotswertung. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung für diesen Zweck ist die Erforderlichkeit zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Kategorien der Datenerhebung richten sich hierbei nach den Bedingungen dieser Vergabeunterlagen und eventuell von Bieterinnen und Bietern freiwillig zusätzlich übermittelten personenbezogenen Daten. Diesem Zweck innewohnend ist durch die Vorschriften aus § 6 Abs. 2 UVgO bzw. § 8 Abs. 4 VgV die rechtliche Verpflichtung der Auftraggeberin Dokumentation des Verfahrens. Die zu diesen Zwecken erhobenen und verarbeiteten Daten werden für drei Jahre ab Erteilung des Zuschlags aufbewahrt und dann mit einer Umsetzungsfrist von einem Monat gelöscht bzw. vernichtet.

b) Zweiter Zweck ist optional die Speicherung des Angebots für maximal 10 Jahre, um den Bietern bei möglichen künftigen Verhandlungsvergabeverfahren oder Direktvergaben als einen von mindestens drei geeigneten möglichen Bietern zur Angebotsabgabe in passenden Verfahren aufzufordern. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die Einwilligung der betroffenen Person nach § 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Die Kategorien der Datenverarbeitung für diesen Zweck entsprechen denen des ersten Zwecks. Die Zustimmung kann über den Teil 6 – Datenschutz im Vergabeverfahren der „**Eigenerklärung Gesamt**“ erteilt und jederzeit widerrufen werden.

c) Dritter Zweck im Falle eines erfolgreichen Angebots ist die Begleitung der Auftragsausführung durch die Auftraggeberin. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung für diesen Zweck ist die Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Kategorien der Datenerhebung richten sich hierbei nach den Bedingungen dieser Vergabeunterlagen und eventuell von Bieterinnen und Bietern freiwillig zusätzlich

übermittelten personenbezogenen Daten. Die Löschung von für diesen Zweck erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt mit einem Monat Umsetzungsfrist nach Ablauf der Vertragslaufzeit des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags.

3. Alle von der Datenverarbeitung für o. g. Zwecke Betroffene genießen ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (vgl. Art 15 DSGVO) sowie auf deren Berichtigung (vgl. Art 16 DSGVO) oder deren Löschung (vgl. Art 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. Art 18 DSGVO) oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (vgl. Art 13 Abs. 2 lit. c DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (vgl. Art 20 DSGVO). Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an:

AOK Sachsen-Anhalt, Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,
Telefon-Nr. 0800/226 57 26,
Datenschutz@san.aok.de, www.san.aok.de

Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, haben Sie die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin zu wenden. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

AOK Sachsen-Anhalt
Beauftragter für den Datenschutz
39084 Magdeburg
Telefon-Nr. 0800/ 226 57 26 oder unter Datenschutz@san.aok.de

Sie haben weiter das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für die Auftraggeberin zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47
39009 Magdeburg

III. Verfahren

1. Verfahrensart

Die Ausschreibung erfolgt als öffentliche Ausschreibung (§ 9 Abs. 1 UVgO).

2. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Anfragen

2.1. Die interessierten Unternehmer werden aufgefordert, die Vergabeunterlagen anhand des folgenden Inhaltsverzeichnis unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über den Kommunikationsbereich der E-Vergabelösung unverzüglich mitzuteilen. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens auf www.dtv.de erforderlich.

Auf die Frist zur Übermittlung von Fragen zum Verfahren gemäß Ziffer 4. wird ausdrücklich hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- Bewerberhinweise
- Rahmenvereinbarung
- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 Preisblatt
- Formular Eigenerklärung Eignung Gesamt (inklusive Referenzliste)
- Formular Eigenerklärung Qualifikationen
- Formular Erklärung Nachunternehmer sowie die Verpflichtungserklärung
- Formular Erklärung der Mitglieder bei Bietergemeinschaft

2.2. Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrags sind von Rügen deutlich zu trennen. Fragen, Hinweise und Rügen sind auf elektronischem Wege mittels der Bieterkommunikation über das Vergabeportal dtvp.de an die Vergabestelle der AOK Sachsen-Anhalt zu richten. Sie sind in deutscher Sprache zu formulieren. Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet. Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Die Auftraggeberin behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Die Unternehmer werden jedoch gebeten, bei der Formulierung der Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen interessierten Unternehmern zur Verfügung gestellt werden. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.

Unternehmen, welche sich auf www.dtv.de für das Vergabeverfahren registriert haben (vgl. auch Ziffer 5), werden automatisch über neue Nachrichten der Vergabestelle informiert (z.B. Bewerberfragen/Antworten/Nachinformationen). Es wird daher empfohlen, sich zu registrieren. Unternehmen, welche die Vergabeunterlagen ohne Registrierung heruntergeladen haben, haben in eigener Verantwortung die weitere Kommunikation der Auftraggeberin zu verfolgen.

Dazu werden im Kommunikationsbereich unter der jeweiligen Ausschreibung Frage-/ Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbstständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Auf die Regelungen des § 13 Abs. 4 UVgO wird hingewiesen.

3. Hinweise zum Abschluss des Vertrags

Der Vertrag und alle weiteren Angebotsbestandteile müssen der Textform gemäß § 126b BGB entsprechen. Dafür sind der Vertrag und alle Anlagen vollständig auszufüllen, auszudrucken und - soweit vorgesehen- mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen und anschließend eingescannt über www.dtv.de zu übersenden. Auf Ziffer 5 wird verwiesen.

4. Angebotsfrist/Termine

Die Angebote müssen elektronisch bis zum **27.08.2026 um 10:00 Uhr (Angebotsfrist)** über das E-Vergabeportal „DTVP“ bei der Vergabestelle der AOK Sachsen-Anhalt eingehen.

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind.

Weiterhin sind nachfolgend aufgeführte Termine zu beachten:

Ende der Frist zur Übermittlung von Fragen zum Verfahren	20.08.2026, 12:00 Uhr
Ende der Auskunftserteilung	20.08.2026
Ende der Angebotsfrist	27.08.2026, 10:00 Uhr
Zuschlag und Information nach § 46 Abs. 1 UVgO bis spätestens	04.09.2026
Ende der Bindefrist	30.09.2026
Ausführungsbeginn	01.10.2026

5. Form und Bestandteile der Angebote

5.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

5.2. Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin übersandten Vordrucke zu verwenden. Auf anderem Wege als elektronisch über das E-Vergabeportal „DTVP“ übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen. Ebenso unzulässig und unbeachtlich ist eine Rücknahme oder Änderung eines Angebots per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben.

Elektronische Angebotsabgabe

5.3 Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtv.de registrieren. Dies ist kostenfrei möglich. Bitte beachten Sie, dass an die bei der Registrierung des Unternehmens hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation des Vergabeverfahrens erfolgt. Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DTVP“ benötigen, steht Ihnen der Support der cosinex GmbH unter der Rufnummer 0234/29879611 zur Verfügung.

5.4 Für die Angebotsabgabe werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge benötigt: Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, ggf. Drucker & Scanner.

5.5 Die Abgabe elektronischer Angebote erfolgt über die Installationen des Vergabemarkt-platzes mit dem so genannten Bietertool. Um dieses ausführen zu können, benötigen interessierte Unternehmen das Programm: „Java SE Runtime Environment“.

Auf <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Informationen> besteht die Möglichkeit, kostenlos das erforderliche Java-Programm zu downloaden. Auch erhalten interessierte Unternehmen unter dem genannten Link weitere Informationen zu weiteren Themen.

5.6 Das Angebot ist in Textform abzugeben. Alle Angebotsbestandteile müssen der Textform gemäß § 126b BGB entsprechen. Alle Anlagen sind vollständig auszufüllen, auszudrucken und - soweit vorgesehen- mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen und anschließend eingescannt über www.dtv.de mit weiteren Angebotsunterlagen einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Vergabeunterlagen, welche den interessierten Unternehmen als Word- und/oder Excel-Dokumente zur Verfügung gestellt werden, lediglich als Ausfüllhilfe dienen. Interessierte Unternehmen, die beabsichtigen ein Angebot abzugeben, haben ihrerseits alle Angebotsbestandteile so einzureichen, dass sie nachträglich nicht veränderbar sind. Damit sind Angebotsbestandteile welche z.B. als Word- oder Excel-Dateien zur Verfügung gestellt werden, in diesem Format nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen als Arbeitserleichterung beim Umgang mit den Angeboten. Diese Dateien sind zusätzlich als PDF-Dokument einzureichen, um Bestandteil des Angebotes zu sein.

5.7 Dateinamen sowie Unterordner sollten sich am Original orientieren, dürfen keine Umlaute oder Sonderzeichen enthalten.

5.8 Der Bieter kann sein elektronisches Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und im Rahmen der E-Vergabe Lösung zurückziehen oder austauschen. Eine Rücknahme oder Änderung eines Angebotes per Telefax, E-Mail oder in Schriftform per Post ist nicht möglich.

5.9 Gibt der Bieter zwei oder mehrere Hauptangebote zu unterschiedlichen Zeiten ab, so wird das zuletzt eingereichte Angebot gewertet.

6. Liste der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

Das Angebot muss vollständig und gemäß den Vorgaben unterzeichnet sein sowie alle geforderten Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen gemäß der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen enthalten. Dem Angebot müssen folgende Unterlagen/Erklärungen /Nachweise beigelegt sein:

- a. Unterzeichnete/ signierte **Rahmenvereinbarung**
- b. Ausgefülltes und unterzeichnetes/ signiertes **Preisblatt** (Anlage 2)
- c. Vordruck „**Erklärung Nachunternehmer**“ zzgl. etwaiger Anlagen: Nur dann einzureichen, wenn Nachunternehmereinsatz geplant sowie dann die „**Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers**“ zur Zugriffs- und Leistungsfähigkeit
- d. Vordruck „**Erklärung Bietergemeinschaft**“: Nur dann einzureichen, wenn Angebot von Bietergemeinschaft abgegeben wird.
- e. Vordruck „**Eigenerklärung Eignung Gesamt**“ inklusive ausgefüllte Referenzliste
- f. Vordruck „**Eigenerklärung Qualifikationen**“
- g. **Angaben zur Unternehmensform** – Rechtspersönlichkeit mit entsprechendem Nachweis: **aktueller Handelsregistrauszug**, wenn im Handelsregister eingetragen (Erstelldatum nicht vor dem 01.05.2026) *Bei Nichtvorhandensein ist ein gleichwertiger Nachweis einzureichen aus dem die Bezeichnung, die Rechtsform der Gesellschaft, das Gründungsdatum des Unternehmens, das Tätigkeitsspektrum sowie die Anschrift des Firmenhauptsitzes und eventueller weiterer Betriebsstätten hervorgehen.*

7. Allgemeine Hinweise

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Der Auftraggeber kann dann Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 41 Abs. 2-3 UVgO).

8. Unzulässigkeit von Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

Die Beifügung, Darstellung oder der Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen wird als Abänderung der Vergabeunterlagen gewertet und führt zum Ausschluss des jeweiligen Angebotes, es sei denn, dass der Bieter gesondert erklärt, sie nicht zum Gegenstand seines Angebots zu machen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass beigelegte Unterlagen/Prospekte o. ä. keine dem Angebot widersprechenden Angaben enthalten dürfen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen und Streichungen müssen zweifelsfrei sein.

9. Preisangaben

Alle Preisangaben sind **brutto**, in Euro, Bruchteile in vollen Cent mit zwei Stellen nach dem Komma, inklusive Umsatzsteuer anzugeben. Alle sonstigen Kosten sind in den Angebotspreis einzukalkulieren.

10. Vergütung für die Bearbeitung der Angebote

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Vergütung und keine Kostenerstattung gewährt.

11. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Bietergemeinschaften

12.1 Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder im Einzelfall rechtmäßig ist. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und haben in den Angeboten sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft muss alle Voraussetzungen erfüllen und alle erforderlichen Unterlagen einreichen.

12.2. Bieter, die sich nicht nur als Einzelbieter mit einem eigenen Angebot, sondern zugleich auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den vorliegenden Auftrag bewerben wollen, müssen bereits mit Angebotsabgabe Folgendes nachvollziehbar darlegen und nachweisen. Erstens: Dass sie beide Angebote in Unkenntnis der wesentlichen Inhalte und der Kalkulationsgrundlagen des jeweils anderen Angebotes erstellt haben, sie die Angebote also völlig unabhängig voneinander formuliert haben. Zweitens: Dass die wesentlichen Inhalte und die Kalkulationsgrundlagen ihres als Einzelbieter abgegebenen eigenen Angebotes nicht den übrigen Mitgliedern der Bietergemeinschaft bekannt waren.

Führt der Bieter den vorstehend verlangten Nachweis nicht oder nicht ausreichend, wird vermutet, dass durch seine Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren der Geheimwettbewerb verletzt ist. In diesem Fall werden beide Angebote ausgeschlossen – sowohl das eigene Angebot des Bieters als auch das Angebot der Bietergemeinschaft, deren Mitglied der Bieter ist.

13. Nachunternehmer

a) Die Einschaltung von Nachunternehmen ist zulässig. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern unmittelbar ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Die Beschreibung der Teilleistungen einzelner Nachunternehmer ist in dem Formblatt „Nachunternehmerverzeichnis“ entsprechend aufzuführen. Als Nachunternehmer ist nur zu benennen, wer unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen für die Auftraggeberin beauftragt wird. Nachunternehmer, die der Bieter zur Ausübung seines Geschäftsbetriebs üblicherweise und unabhängig von seiner Leistung für die Auftraggeberin benötigt, sind nicht gesondert aufzuführen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist (§ 4 Nr. 4 VOL/B). Unwesentliche Teilleistungen sind die Übertragung von Post- und Versandleistungen.

b) Soweit der Bieter zum Nachweis seiner eigenen Leistungsfähigkeit auf Nachunternehmer verweist, sind die Nachunternehmer grundsätzlich bereits in der Nachunternehmererklärung zu benennen. Außerdem muss der Bieter in diesem Fall mit dem Angebot belegen, dass er auf die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer im Zeitpunkt der Auftragserfüllung tatsächlich zugreifen kann. Das gilt auch in Bezug auf solche Unternehmen, die mit dem Bieter/den Mitgliedern der Bietergemeinschaft in einem Konzern verbunden sind. Der Nachweis der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit kann durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (§ 34 Abs. 1 UVgO) erfolgen, in welcher sich dieser unwiderruflich verpflichtet, dem Bieter die erforderlichen

Mittel zur Verfügung zu stellen, falls der Bieter Vertragspartner der Auftraggeberin wird. Hierfür ist das beiliegende Formular zu verwenden.

Will der Bieter zum Nachweis seiner eigenen Leistungsfähigkeit auf Nachunternehmer verweisen, kann er diese jedoch entgegen dem im vorstehenden Absatz formulierten Grundsatz zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist noch nicht benennen und/oder kann er den Nachweis der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit auf den/die Nachunternehmer zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen, genügt es ausnahmsweise, wenn der Bieter/die Bietergemeinschaft mit dem Angebot die Absicht angibt, zum Nachweis seiner/ihrer eigenen Leistungsfähigkeit auf Nachunternehmer verweisen zu wollen. Eine Benennung des/der Nachunternehmer/s sowie der Nachweis der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit auf ihn/sie müssen in diesem Fall jedoch rechtzeitig vor Zuschlagserteilung erfolgen. Die Auftraggeberin wird hierzu den/die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieter/ Bietergemeinschaft, wenn er/sie im Angebot lediglich die Absicht angegeben hat, zum Nachweis seiner/ihrer Eignung auf Nachunternehmer verweisen zu wollen, rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zur Benennung des/der Nachunternehmer sowie zum Nachweis der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit auffordern und ihm/ihr hierfür eine Frist setzen. Wird/werden der/die Nachunternehmer dann von dem betreffenden Bieter nicht oder nicht fristgemäß benannt und/oder der Nachweis der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit nicht erbracht, wird der betreffende Bieter aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sollte ein Bieter die Geeignetheit für den ausgeschriebenen Auftrag allerdings nur dadurch erlangen, dass er einen Nachunternehmer einbezieht, so hat er bereits bei Angebotsabgabe den Nachunternehmer zwingend zu benennen, seine Verfügung über dessen Ressourcen sowie dessen Eignung nachzuweisen.

14. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Bezug auf die Vergabe sind unzulässig und führen zum Angebotsausschluss. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

15. Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Eine Teilnahme der Bieter bei der Öffnung der Angebote ist nicht zugelassen.

16. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote und Aufhebung

16.1. Eine Information der Bieter bei Nichtberücksichtigung ihrer Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 46 Abs. 1 UVgO.

16.2. Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern mitgeteilt.

17. Zuschlagskriterien und Wertung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das alleinige Zuschlagskriterium ist der Preis. Das Angebot mit dem niedrigsten „Angebotspreis“ (brutto) erhält den Zuschlag.